



Digital Identification Solutions AG
mit Sitz in Esslingen/Neckar
WKN A0JELZ
ISIN DE000A0JELZ5

EINLADUNG

zur

HAUPTVERSAMMLUNG

der

DIGITAL IDENTIFICATION SOLUTIONS AG

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der Digital Identification Solutions AG ein, die am Mittwoch, den 10. August 2011, um 10.00 Uhr in der Osterfeldhalle, Königener Straße 51, 73734 Esslingen-Berkheim stattfindet.

TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2010, des Lageberichts für die Digital Identification Solutions AG und für den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Hinweis zu Tagesordnungspunkt 1:

Die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen können im Internet unter der Adresse **www.digital-identification.com** im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands (einschließlich den ausgeschiedenen Mitgliedern) Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats (einschließlich den ausgeschiedenen Mitgliedern) Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011 sowie des Abschlussprüfers für die etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, Filiale Leonberg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2011, sofern dieser einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen wird, zu wählen.

5. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95 S. 1, 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei ausschließlich von den Anteilseignern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Es stehen nunmehr Wahlen zum Aufsichtsrat an, da die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats mit Ablauf der anstehenden ordentlichen Hauptversammlung endet. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Eine – auch mehrfache – Wiederwahl ist zulässig.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor,

- a) Herrn **Dr. Hans-Jörg Rotberg**, München, ausgeübter Beruf: selbstständiger Rechtsanwalt in eigener Kanzlei,

als Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, wobei dessen Amtszeit gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft mit dem Schluss der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- b) Herrn **Ralf Paul**, Linden, ausgeübter Beruf: selbstständiger Unternehmer und Geschäftsführer eines Unternehmens der Immobilienwirtschaft,

als Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, wobei dessen Amtszeit gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft mit dem Schluss der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- c) Herrn **Jan-Daniel Neumann**, Frankfurt am Main, ausgeübter Beruf: Diplomkaufmann und Geschäftsführer der Brockhaus Private Equity GmbH, einer Beteiligungsgesellschaft mit Sitz in Frankfurt / M., welche auf die Beteiligung an mittelständischen Unternehmen im deutschsprachigen Raum fokussiert ist,

als Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, wobei dessen Amtszeit gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft mit dem Schluss der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten haben für den Fall ihrer Wahl deren Annahme erklärt.

Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

6. Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 11 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wie folgt neu zu fassen:

„Beschlüsse des Aufsichtsrats und von Ausschüssen – sofern solche eingerichtet sind - sollen in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst werden. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch mündliche, fernmündliche oder schriftliche Stimmabgaben sowie durch Stimmabgaben per Telefax oder E-Mail zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies im Einzelfall be-

stimmt. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder gegen die von dem Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmte Art der Beschlussfassung besteht nicht.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 11 der Satzung der Gesellschaft um einen neuen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

„Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und von Ausschüssen – sofern solche eingerichtet sind – dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder Stimmabgaben schriftlich, per Telefax oder E-Mail (soweit rechtlich zulässig) überreichen lassen.

Ferner ist eine kombinierte Beschlussfassung zulässig, d.h. dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimmen während der Sitzung (soweit rechtlich zulässig) oder nachträglich innerhalb einer vom Sitzungsleiter zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail abgeben können, sofern kein in der Sitzung anwesendes Mitglied widerspricht; ein Widerspruch kann jedoch nicht erhoben werden, wenn das abwesende und die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder untereinander im Wege allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.“

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und / oder Wandelschuldverschreibungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, Beschlussfassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals und weitere Satzungsänderungen

Wandel- und / oder Optionsschuldverschreibungen können wesentliche Instrumente sein, um für eine angemessene Kapitalausstattung als entscheidender Grundlage der Unternehmensentwicklung zu sorgen. Dem Unternehmen fließt meist zinsgünstig Fremdkapital zu, das ihm später unter Umständen als Eigenkapital erhalten bleibt. Zur Ausgabe derartiger Schuldverschreibungen ist eine entsprechende Ermächtigung sowie die Schaffung eines Bedingten Kapitals erforderlich, die bislang noch nicht vorliegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und / oder Wandelschuldverschreibungen

(1) Ermächtigungszeitraum, Gesamtnennbetrag, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 09. August 2016 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und / oder – sofern die Satzung der Gesellschaft im Zeitpunkt der Anleihebegebung Namensaktien zulässt - auf den Namen lautende Options- und / oder Wandelschuldver-

schreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern der jeweiligen, unter sich gleichberechtigten Teilschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte auf neue Stückaktien der Gesellschaft in einer Gesamtzahl von bis zu 1.071.525 Stück mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu insgesamt EUR 1.071.525 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen zu gewähren.

Das Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Stückaktie der Gesellschaft. Daraus resultierende rechnerische Bruchteile von Aktien werden in Geld ausgeglichen.

Die Bedingungen der Options- und / oder Wandelschuldverschreibungen können auch eine Options- bzw. Wandlungspflicht begründen oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Gläubigern der Options- und / oder Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Gesellschaft kann im Fall der Wandlung oder Optionsausübung bzw. bei der Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflichten nach ihrer Wahl entweder neue Aktien aus bedingtem Kapital oder bereits bestehende Aktien der Gesellschaft gewähren.

(2) Options- und Wandlungspreis

Der jeweils im Verhältnis des Nennwerts einer Teilschuldverschreibung zu der Anzahl der dafür zu beziehenden bzw. umzutauschenden Aktien festzusetzende Options- oder Wandlungspreis für eine Aktie muss

- (i) mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Options- und / oder Wandelschuldverschreibungen oder
- (ii) für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel der Frankfurter

Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem in dem Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis einschließlich zum Tag vor der Bekanntmachung der endgültigen Festlegung der Konditionen gemäß § 186 Abs. 2 AktG

betragen.

Abweichend hiervon kann der Wandlungs- bzw. Optionspreis in den Fällen einer Wandlungs- oder Optionspflicht dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem während der zehn Börsentage vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestwandlungs- oder Optionspreises (80 %) liegt.

Der Options- bzw. Wandlungspreis kann - unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG - aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- bzw. Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen hierbei kein Bezugs- bzw. Umtauschrecht einräumt. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

§ 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

(3) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die Options- und / oder Wandel-

schuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrechten in folgenden Fällen auszuschließen:

- (i) sofern die Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen so ausgestattet werden, dass ihr Ausgabepreis ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrechten bzw. – pflichten auf Aktien mit einem anteiligen Betrag von insgesamt bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Für die Berechnung der 10 % Grenze ist die Höhe des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung maßgebend. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Options- und / oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen beziehen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;
- (ii) für Spitzenbeträge.

(4) Weitere Gestaltungsmöglichkeit

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im vorgenannten Rahmen die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen und der Options- bzw. Wandlungsrechte, insbesondere Zinssatz, Ausgabepreis, Laufzeit und Stückelung sowie Options- bzw. Wandlungszeitraum, festzusetzen.

b) Schaffung eines bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.071.525 durch Ausgabe von bis zu 1.071.525 auf den Inhaber oder – sofern die Satzung der Gesellschaft im Zeitpunkt der Anleihebegebung die Ausgabe von Namensaktien zulässt – auf den Namen lautenden neuen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital).

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten bzw. bei Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten an die Inhaber der aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 10. August 2011 ausgegebenen Options- und / oder Wandelschuldverschreibungen.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß der Ermächtigung festgelegten Options- bzw. Wandlungspreis (Ausgabebetrag der Aktie).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsscheinen aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Digital Identification Solutions AG aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. August 2011 bis zum 09. August 2016 ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder die aus von der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. August 2011 bis zum 09. August 2016 ausgegebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen Verpflichteten ihre Options- bzw. Wandlungspflicht erfüllen, und jeweils soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Die aufgrund der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals und nach Ablauf sämtlicher Options- bzw. Wandlungsfristen zu ändern.

c) Änderung der Satzung

§ 4 der Satzung der Gesellschaft wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.071.525, eingeteilt in 1.071.525 auf den Inhaber oder – sofern die Satzung der Gesellschaft im Zeitpunkt der Anleihebegebung auch die Ausgabe von Namensaktien zulässt – auf den Namen lautende neue Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital).

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten bzw. bei Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten an die Inhaber der aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 10. August 2011 ausgegebenen Options- und / oder Wandelschuldverschreibungen.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsscheinen aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Digital Identification Solutions AG aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. August 2011 bis zum 09. August 2016 ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder die aus von der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. August 2011 bis zum 09. August 2016 ausgegebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen Verpflichteten ihre Options- bzw. Wandlungspflicht erfüllen, und jeweils soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, den Wortlaut der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals und nach Ablauf sämtlicher Options- bzw. Wandlungsfristen zu ändern.“

d) Weitere Änderung der Satzung

§ 4 der Satzung der Gesellschaft wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

„Die Summe der Nennbeträge der bedingten und genehmigten Kapitalia dürfen im Falle ihrer Ausnutzung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen. Für die Berechnung der Hälfte des Grundkapitals ist das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Satzungsbestimmung bestehende Grundkapital oder – falls dieser Wert geringer ist – das Grundkapital zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausnutzung des bedingten bzw. genehmigten Kapitals maßgebend. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn bereits zwei Jahre nach letztmaliger Ausnutzung des genehmigten (Eintragung der Kapitalerhöhung) bzw. bedingten Kapitals (Ausgabe der Bezugsaktien) vergangen sind.“

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 7 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und / oder Wandelschuldverschreibungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, Beschlussfassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung (Bedingtes Kapital)) gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und / oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 sowie zur Schaffung des dazugehörigen Bedingten Kapitals von bis zu EUR 1.071.525 soll die unten noch näher erläuterten Möglichkeiten der Digital Identification Solutions AG zur Finanzierung ihrer Aktivitäten sichern und erweitern und soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Hierbei sind zwei Gestaltungsmöglichkeiten zu unterscheiden:

In erster Linie wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 09. August 2016 einmalig oder mehrmals Options- und / oder Wandelschuldverschreibungen auszugeben und den jeweiligen Teilschuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte beizufügen, die die Erwerber nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigen, Aktien der Gesellschaft in einer Gesamtzahl von bis zu 1.071.525 Stück zu beziehen.

Diese Ermächtigung lässt das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre grundsätzlich unberührt. Um die Abwicklung zu erleichtern, kann allerdings insoweit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Options- und / oder Wandelschuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG).

In zweiter Linie wird der Vorstand ermächtigt, das gesetzliche Recht der Aktionäre zum Bezug der Schuldverschreibungen auszuschließen, jedoch nur in bestimmten Grenzen und nur unter bestimmten engen Voraussetzungen.

Zum einen soll das Bezugsrecht lediglich so weit ausgeschlossen werden können, wie dies nötig ist, um bei der Festlegung des Bezugsverhältnisses etwa entstehende Spitzenbeträge ausgleichen zu können. Spitzenbeträge ergeben sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme, insbesondere des Bezugsrechts der Aktionäre.

Ferner soll der Vorstand ermächtigt sein, das Bezugsrecht gemäß der vom Gesetzgeber in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG geschaffenen Möglichkeit auszuschließen, „wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet“. Insoweit soll das bedingte Kapital, für welches das Bezugsrecht gemäß dieser Vorschrift ausgeschlossen werden können soll, auf 10 % des derzeitigen Grundkapitals beschränkt werden.

Der Vorstand wird im Übrigen bei der Festlegung des Ausgabepreises den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Options- und / oder Wandelschuldverschreibung nicht wesentlich unterschreiten und dadurch sicherstellen, dass auch insoweit die Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bei der Ausnutzung des Bedingten Kapitals beachtet werden.

Der Vorstand wird damit in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig und schnell die Kapitalmärkte in Anspruch zu nehmen und durch eine marktnahe Festlegung der Konditionen optimale Bedingungen etwa bei der Festlegung des Zinssatzes und insbesondere des Ausgabepreises der Options- und / oder Wandelschuldverschreibung zu erzielen und damit die Kapitalbasis der Gesellschaft zu stärken.

Die Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eröffnet die Möglichkeit, einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Falle einer Emission mit Bezugsrecht zu realisieren. Maßgeblich hierfür ist, dass die Gesellschaft durch den Ausschluss des Bezugsrechts die notwendige Flexibilität erhält, um kurzfristig günstige Börsensituationen wahrzunehmen.

Dem Schutzbedürfnis der Aktionäre wird durch die Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem Marktwert Rechnung getragen. Hierdurch wird eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien verhindert werden. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises, der nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert liegt, sänke der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf null. Den Aktionären entsteht folglich durch den Ausschluss des Bezugsrechts kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil; sie haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen im Wege des Erwerbs der erforderlichen Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien der Gesellschaft infolge des Bezugsrechtsausschlusses tritt somit nicht ein.

Die vorgeschlagene bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 1.071.525 ist ausschließlich dazu bestimmt, die Ausgabe der bei Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten erforderlichen Aktien der Gesellschaft sicherzustellen, soweit nicht etwa ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien eingesetzt werden.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG / AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung der Digital Identification Solutions AG nur die Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens zum

03. August 2011, 24.00 Uhr,

schriftlich, per Telefax oder in Textform unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen bei der nachfolgend mitgeteilten Stelle angemeldet haben.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist der Digital Identification Solutions AG nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat schriftlich, per Telefax oder in Textform zu erfolgen. Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Er hat sich auf den 20. Juli 2011, 0.00 Uhr (sog. „Record Date“), zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date muss der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse bis zum 03. August 2011, 24.00 Uhr, zugehen:

Digital Identification Solutions AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim
Telefax: 0049 (0) 621-7177213
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Nach Eingang der Anmeldung mit dem Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt.

STIMMRECHTSVERTRETUNG

Sie haben ferner die Möglichkeit, Ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten - z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung - ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall bedarf es einer rechtzeitigen Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes zum Record Date gemäß den vorstehenden Bestimmungen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiterhin die Möglichkeit, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt im Fall der Bevollmächtigung das Stimmrecht weisungsgebunden aus. Die Einzel-

heiten der Vollmachts- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären, die sich gemäß den vorstehenden Bestimmungen angemeldet und ihren Anteilsbesitz zum Record Date nachgewiesen haben, zusammen mit der Eintrittskarte zugehen.

ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§§ 126, 126 a BGB) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, also bis zum **16. Juli 2011, 24.00 Uhr**, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Digital Identification Solutions AG
Hauptversammlung 2011
Investor Relations
Teckstr. 52
73734 Esslingen
Telefax: 0049 711 341689550
E-Mail: mail_ir@digital-identification.com

Fristgerecht zugegangene und bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens entsprechend bekannt gemacht.

GEGENANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE

Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge für die Wahl des Abschlussprüfers und der Aufsichtsratsmitglieder richten Sie bitte an:

Digital Identification Solutions AG
Hauptversammlung 2011
Investor Relations
Teckstr. 52
73734 Esslingen
Telefax: 0049 711 341689550
E-Mail: mail_ir@digital-identification.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein, wenn sie zugänglich gemacht werden sollen. Innerhalb der gesetzlichen Frist eingehende, zugänglich zu machende Anträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären werden unter der Internetadresse **www.digital-identification.com** im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung veröffentlicht. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zugänglich gemacht.

Esslingen, im Juni 2011

Digital Identification Solutions AG

Der Vorstand